

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen LandesSportBund Niedersachsen e.V. (im Folgenden LSB genannt). Er ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Organisationen und Landesfachverbänden, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Niedersachsen. Sitz des Vereins ist Hannover.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben des LSB

1. Zweck des LSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der LSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Für den LSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - 4.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
  - 4.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
  - 4.3 Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
  - 4.4 Förderung der Vereinsarbeit,
  - 4.5 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung sowie den Betrieb von Ferienlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen durch seine Sportjugend, die "Sportjugend Niedersachsen",
  - 4.6 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
  - 4.7 Schaffung, Förderung und Unterhaltung sozialer Einrichtungen sowie Durchführung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
  - 4.8 Förderung des Sportstättenbaus,
  - 4.9 Gewährleistung eines Versicherungsschutzes,
  - 4.10 Förderung der Zusammenarbeit der Landesfachverbände,
  - 4.11 Durchführung regionaler Sportkonferenzen
5. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des LSB ist das Leitbild "Mittendrin - in unserer Gesellschaft".
6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
7. Der LSB ist Träger des Olympiastützpunktes Niedersachsen. Er betreibt das Sportinternat am Olympiastützpunkt und das Lehr- und Bildungszentrum "Akademie des Sports" in Hannover.
8. Der LSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
9. Der LSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der LSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LSB keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der LSB ist Mitglied des Deutschen Sportbundes; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der LSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### § 5 Gliederung in Sportbünde

1. Der LSB gliedert sich regional in rechtlich selbstständige Sportbünde (Stadt-, Kreis- oder Regionssportbünde). Diese betreuen die Mitglieder sportartübergreifend nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des LSB.
2. Die Sportbünde orientieren sich an den politischen Grenzen und denen ähnlicher Verwaltungsgliederungen. Für die gebietliche Einteilung und deren Änderung ist der Hauptausschuss zuständig, der auf Antrag der beteiligten Sportbünde entscheidet. Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Sportbünde sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretung sind möglich.
3. Die Sportbünde umfassen die in ihrem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des LSB. Diese erwerben mit der Aufnahme in den LSB zugleich die Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen Sportbund. Die Sportbünde besitzen eigene Rechtsfähigkeit und fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des LSB. Sie betreuen die Kreis-, Stadt- oder Regionsfachverbände. Die Satzung der Sportbünde darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB stehen. Bei Bedarf ist die Bildung von selbstständigen Untergliederungen zulässig. Hierfür ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.
4. Die Sportbünde erheben zusätzlich eigene Beiträge, deren Mindesthöhe der Landessporttag festsetzt.

## B. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - gemeinnützige eingetragene Vereine,
  - gemeinnützige eingetragene Landesfachverbände,
  - gemeinnützige Organisationen.
2. Mitglieder mit besonderem Status können werden: Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

4. Ehrenmitglieder gemäß § 29
5. Die Mitglieder gemäß Ziff. 1 und 2 müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins, einer Organisation oder eines Landesfachverbandes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss endgültig.
3. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt,
  - 1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes- und Sportbundtage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
  - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den LSB zu verlangen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des LSB sind darüber hinaus berechtigt,
  - 2.1 die Einrichtungen des LSB nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
  - 2.2 Beratung und Betreuung durch den LSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
  - 2.3 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des LSB zum Wohle aller zu verlangen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Landessporttagen und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB und seiner Gliederungen sowie die auf den Landessporttagen und den zuständigen Sportbundtagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status, mit Ausnahme der Landesfachverbände, sind verpflichtet, zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Die ermittelten Ergebnisse sind an den zuständigen Sportbund zu übersenden.  
Ab dem 01.01.2008 sind die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status verpflichtet, ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und - mit Ausnahme der Landesfachverbände - zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Näheres regelt die „Richtlinie zur Bestandserhebung und Datenpflege“.
3. Die in Ziff.2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Landessporttag festsetzt.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 1.1 durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an

den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,

- 1.2 durch Ausschluss aus dem LSB auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschusses zu, der endgültig entscheidet. Die Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
  - 1.3 durch Auflösung
2. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, den Sportbünden sowie den Landesfachverbänden unberührt.

## § 11 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur möglich,
  - 1.1 wenn ein Mitglied einer oder mehrerer seiner Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
  - 1.2 wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LSB oder den Sportbünden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,
  - 1.3 wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung grob zuwiderhandelt,
  - 1.4 wenn ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 12 Landesfachverbände

1. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband aufgenommen werden. Das Verfahren bei konkurrierenden Verbänden regelt die Aufnahmeordnung.
2. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände betreuen die Mitglieder des LSB in sportartspezifischer Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des LSB.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins in den Landesfachverbänden setzt seine Mitgliedschaft im LSB voraus.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins in Landesfachverbänden eines anderen Bundeslandes setzt das Einverständnis des LSB voraus, der zuvor das Einverständnis des zuständigen Niedersächsischen Landesfachverbandes einzuholen hat.

## C. Organe des LSB

### § 13 Die Vereinsorgane

1. Organe des LSB sind:
  - der Landessporttag,
  - der Hauptausschuss,
  - das Präsidium.
2. Der LSB wird ehrenamtlich geführt.

### § 14 Der Landessporttag

#### 1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des LSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Landessporttag als oberstem Organ des LSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Der Landessporttag setzt sich zusammen aus

- 1.1 den Delegierten der Sportbünde und der Landesfachverbände,

# 1. Satzung

- 1.2 den Mitgliedern des Präsidiums,
- 1.3 zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Niedersachsen,
- 1.4 den Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des LSB,
- 1.5 den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

## 2. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Sportbünde und der Landesfachverbände des dem Landessporttag vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - bis zu 8000 Mitgliedern                  | 1 Stimme            |
| - bis zu 16.000 Mitgliedern                | 2 Stimmen           |
| - bis zu 32.000 Mitgliedern                | 3 Stimmen           |
| - bis zu 64.000 Mitgliedern                | 4 Stimmen           |
| - bis zu 128.000 Mitgliedern               | 5 Stimmen           |
| - je angefangene weitere 32.000 Mitglieder | 1 Stimme zusätzlich |

## 3. Fristen und Formalien

- 3.1 Der Landessporttag findet alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr statt. Der Termin des ordentlichen Landessporttages mit vorläufiger Tagesordnung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB bekannt zu geben. Der Landessporttag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB einberufen.
- 3.2 Anträge müssen beim Präsidium spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 3.3 Ein außerordentlicher Landessporttag ist vom Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages, bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Landessporttages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.
- 3.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3.5 Über den Landessporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die vom Landessporttag gefassten Beschlüsse sind im Verbandsjournal des LSB zu veröffentlichen.
- 3.6 Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

## 4. Aufgaben des Landessporttages

Der ordentliche Landessporttag hat insbesondere die Aufgaben,

- 4.1 über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen,
- 4.2 die Berichte des Präsidiums und der Haushaltskommission entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- 4.3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, sowie den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- 4.4 den Höchstbetrag der Kassenkredite festzusetzen und die im Haushaltsplan veranschlagten Darlehensaufnahmen zu beschließen,
- 4.5 über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
- 4.6 die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend und der Direktorin bzw. des Direktors sowie die Mitglieder der Haushaltskommission zu wählen,
- 4.7 Jahresmitgliedsbeiträge, sachbezogene Umlagen sowie die Mindestbeitragshöhe der Sportbünde festzusetzen,
- 4.8 über Anträge zu beraten und zu beschließen,
- 4.9 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen,

## 5. Wahlen

- 5.1 Wahlvorschläge für das Präsidium können nur von Mitgliedern des LSB, dem Hauptausschuss, dem Präsidium sowie den Sportbünden unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor dem Landessporttag unter der Postadresse des LSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Landessporttag sind nur bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulässig. Vorschlagsberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigten Delegierten.
- 5.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- 5.3 Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, Spontantwahlvorschläge nach Ziffer 5.1 Satz 3 entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 5.4 Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- 5.5 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 5.6 Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 5.7 Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

## § 15 Der Hauptausschuss

### 1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums,

- 1.2 den Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des LSB,
- 1.3 den Vorsitzenden der Sportbünde,
- 1.4 den Vorsitzenden der Landesfachverbände,
- 1.5 zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Niedersachsen,
- 1.6 den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die Vertretung der Vorsitzenden ist möglich. Die Mitglieder des Hauptausschusses zu 1.1, 1.2 und 1.5 haben jeweils eine Stimme. Die Stimmenzahl der Vorsitzenden zu 1.3 und 1.4 erhöht sich entsprechend der Anzahl der ihren Organisationen zustehenden Delegierten beim letzten Landessporttag.

## 2. Fristen und Aufgaben

Der Hauptausschuss tritt einmal im Halbjahr zusammen. Er hat die Aufgaben,

- 2.1 für die Jahre in denen kein Landessporttag stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden und den Beschluss über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Landessporttag beschlossen worden ist, zu fassen,
- 2.2 über Nachtragshaushalte zu beschließen,
- 2.3 den Höchstbetrag der Kassenkredite festzusetzen und die im Haushaltsplan veranschlagten Darlehnsaufnahmen zu beschließen,
- 2.4 den Bericht der Haushaltskommission entgegenzunehmen und zu beraten,
- 2.5 Ordnungen zu beschließen bzw. zu ändern,
- 2.6 endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium zu entscheiden,
- 2.7 über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. über deren Gründung gemäß § 4 zu entscheiden,
- 2.8 über Anträge zur gebietlichen Einteilung und deren Änderung von Sportbünden gemäß § 5 Ziff. 2 Satz 3 zu entscheiden und die Zustimmung zur Bildung von selbstständigen Untergliederungen gemäß § 5 Ziff. 3 Satz 6 zu erteilen,
- 2.9 über die Einberufung eines außerordentlichen Landessporttages zu beschließen,
- 2.10 die Zustimmung zu einer Selbstergänzung des Präsidiums zu erteilen,
- 2.11 hinsichtlich der Sportjugend Niedersachsen, deren Jugendordnung zu bestätigen sowie endgültig über vom Präsidium gemäß § 21 Ziff. 3 beanstandete Beschlüsse zu entscheiden,
- 2.12 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
- 2.13 die Delegierten zum Bundestag des Deutschen Sportbundes zu wählen.

Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

## § 16 Das Präsidium

### 1. Zusammensetzung und Zuständigkeiten

- 1.1 Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten für Finanzen und Organisation,

Ausbildung und Bildung,  
Breitensport und Sportentwicklung,  
Gleichstellung,  
Leistungssport,  
Sportstätten und Umwelt sowie  
der bzw. dem Vorsitzenden der Sportjugend,  
der Direktorin bzw. dem Direktor

- 1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend sowie die Direktorin bzw. der Direktor. Der LSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen und Organisation, oder die Direktorin bzw. den Direktor, vertreten.
- 1.3 Jeder ordentliche Landessporttag wählt drei bzw. vier der insgesamt vom Landessporttag zu wählenden Präsidiumsmitglieder für vier Jahre. Gemeinsam gewählt werden die Präsidiumsämter "Präsidentin" bzw. "Präsident", "Ausbildung und Bildung", "Breitensport und Sportentwicklung"; sowie beim darauf folgenden Landessporttag die Präsidiumsämter "Finanzen und Organisation", "Leistungssport", "Sportstätten und Umwelt" und "Gleichstellung".
- 1.4 Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Direktorin bzw. der Direktor ist hauptberuflich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung trifft das Präsidium. Die Stelle ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Eine Verlängerung des Vertrages mit derselben Person ist stets möglich.
- 1.5 Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
- 1.6 Alle vom Landessporttag zu wählenden Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich das Präsidium kommissarisch bis zum nächsten Landessporttag unter Zustimmung des nächsten Hauptausschusses selbst.

### 2. Rechte und Pflichten des Präsidiums

- 2.1 Das Präsidium führt den LSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Landessporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Es erlässt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- 2.2 Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom Präsidium zu beschließen ist.
- 2.3 Das Präsidium wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einer Direktorin bzw. von einem Direktor geleitet wird. Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium auf Zeit bestellt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist. Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
- 2.4 Das Präsidium beruft zu seiner Beratung Ausschüsse. Deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium erlassen wird.
- 2.5 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Hauptversammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

## D. Haushalt und Finanzen

### § 17 Haushalt

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Mit der Überprüfung des Haushaltes ausschließlich desjenigen der Sportjugend Niedersachsen ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, die durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium bestimmt wird.

### § 18 Haushaltskommission

1. Der Landessporttag wählt auf die Dauer von vier Jahren eine aus vier Personen bestehende Haushaltskommission. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Haushaltskommission ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte durch das Präsidium, insbesondere die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt sie ihre Arbeiten selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einsicht in die Akten ist zu gewähren.
3. Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Landessporttag, dem Hauptausschuss des LSB sowie dem Präsidium vorgelegt.
4. Die Rechte und Pflichten der internen Revision bleiben von diesen Regelungen unberührt, jedoch ist die Haushaltskommission berechtigt, in die Tätigkeiten der internen Revision Einsicht zu nehmen.

### § 19 Beiträge und Gebühren

1. Die Jahresmitgliedsbeiträge des LSB setzt der Landessporttag fest.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich für Mitgliedsvereine nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden durch die Sportbünde in zwei Raten erhoben. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
4. Die Landesfachverbände sind beitragsfrei.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der vom LSB erhoben wird und der zum Beginn eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Landessporttag festgesetzt. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Der LSB erhebt eine Wiederaufnahmegebühr, wenn ein durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossener Verein innerhalb von sechs Monaten nach Ausschluss einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt. Die Höhe der Wiederaufnahmegebühr ist in der Finanzordnung festgelegt. Von den erhobenen Wiederaufnahmegebühren erhält der zuständige Sportbund die Hälfte.
7. Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landessporttag sachbezogene Umlagen erhoben werden.

## E. Sportjugend Niedersachsen

### § 20 Struktur und Zusammensetzung

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des LSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend Niedersachsen ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des LSB.

### § 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Sportjugend Niedersachsen ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Ihre Gliederung entspricht der des LSB (§ 5).
2. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend Niedersachsen sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Hauptausschuss der Sportjugend Niedersachsen zu beschließen. Sie sind anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des LSB aufzunehmen und mit diesen dem Landessporttag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen.
3. Gegen Beschlüsse der Sportjugend Niedersachsen kann das Präsidium des LSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des LSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung, den Hauptausschuss der Sportjugend Niedersachsen bzw. den Vorstand der Sportjugend zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des LSB endgültig.

## F. Schiedsgerichtsbarkeit

### § 22 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und Grundsätze

1. Für die Entscheidung von Streitfällen im LSB ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des LSB oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
2. Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des LSB bzw. der seiner Gliederungen und Landesfachverbände. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
3. Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens noch kein von den beteiligten Parteien angenommener Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.

### § 23 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum LSB oder dem Status als Gliederung des LSB oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des LSB stehen.
2. Die Anfechtung von Beschlüssen des Landessporttages, des Hauptausschusses und der Hauptversammlungen der Gliederungen (Sportbünde) kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

**§ 24 Schlichtung**

1. Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Haben bei Streitigkeiten von Vereinen die Mitglieder ihren Sitz im selben Sportbund, so ist dessen Vorstand für die Schlichtung zuständig. Liegt ihr Sitz in verschiedenen Sportbünden, so sind deren beide Vorstände gemeinsam zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung von Gliederungen und Landesfachverbänden ist das Präsidium des Landessportbundes für den Schlichtungsversuch zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung des LSB entfällt das Schlichtungsverfahren; es wird sofort das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt.
2. Ist nach Ziff. 1 eine Schlichtung notwendig, so ist der zuständige Vorstand bzw. das Präsidium zur Schlichtung schriftlich anzurufen. Der Vorstand bzw. das Präsidium benennt in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung zu berichten. Ist eine Schlichtung nicht erfolgt und haben die Parteien gegenüber den Schlichtungsbeauftragten auf der Einberufung des Schiedsgerichtes bestanden, so ist nunmehr die Einberufung zulässig. Die Zulässigkeit wird den Parteien durch den Vorstand bzw. das Präsidium unverzüglich mitgeteilt.

**§ 25 Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Anforderungen an die Schiedspersonen**

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, von denen eine den Vorsitz des Gerichtes führt. Mindestens eine von ihnen muss die Befähigung zum Richteramt haben. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

**§ 26 Verfahren zur Besetzung des Schiedsgerichts**

Jede Partei benennt binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Zulässigkeitsmitteilung gemäß § 23 Ziff. 2 Satz 5 eine Schiedsperson; deren Einverständniserklärung ist beizufügen. Die beiden Schiedspersonen haben sich innerhalb eines Monats auf eine dritte Schiedsperson als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung in dieser Frist nicht zu Stande, so wird die vorsitzende Schiedsperson auf Antrag einer Partei durch das Oberlandesgericht Celle (OLG) ernannt. Der Vorstand bzw. das Präsidium hat dem OLG auf sein Verlangen drei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Besetzung zu nennen. Für den Fall einer Verhinderung einer der Schiedspersonen, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ergänzt sich das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften über seine Bildung selbst.

**§ 27 Verfahrensvorschriften**

Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, umgehend zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung und fordert die Parteien zur schriftsätzlichen Erklärung zum Streitfall auf. Die Fristen für die schriftsätzlichen Erklärungen sind so zu bestimmen, dass vor der mündlichen Verhandlung den Parteien die jeweils anderen Schriftsätze zugestellt werden können. Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den §§ 1042 bis 1058 ZPO, sofern eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.

**§ 28 Kosten und Gebühren**

Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei. Jeder Schiedsspruch ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß dem Obsiegen und Unterliegen den Parteien nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Grundlage der Kostenentscheidung sind die tatsächlichen Aufwendungen der Parteien, die nach den Bestimmungen der Finanzordnung des LSB berechnet werden, sowie etwaige gerichtliche Gebühren und Auslagenersatz an Dritte.

**G. Sonstige Bestimmungen****§ 29 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

**§ 30 Vereinsordnungen**

1. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern
  - 1.1 Aufnahmeordnung,
  - 1.2 Finanzordnung,
  - 1.3 Allgemeine Geschäftsordnung,
  - 1.4 Prüfungsordnung für die Revision des LandesSportBund Niedersachsen e.V.,
  - 1.5 Ehrungsordnung des LandesSportBund Niedersachsen e.V.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse und eine für die Geschäftsleitung bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern.

**§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des LSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Landessporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des LSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.